



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.X. Des Kayserlichen Legati Volmars Meynung hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

Dahero bemeldtes Directorium erinnert wurde, künfftig mehrere Fürscheidung in

solchen Fällen zu gebrauchen.

1645.
Sept.

§. IX.

Protestation
der Französ-
sichen Ge-
sandten, we-
gen Exclu-
sion der Hes-
sen-Casseli-
schen Depu-
tirten.

Es schickten aber die Französische Plenipotentiarii, sogleich selbigen Nachmittags, einen Secretarium an den Bischoff von Osnabrück, mit der Anzeig: sie hätten mit größter Verwunderung vernommen, daß die Kayserliche Gesandten, den Chur- und Fürstlichen Ständen, eine Proposition heute Vormittags gethan hätten, davon aber die Hessen-Casselsche auch andere der Cron Frankreich Allirte ausgeschlossen worden wären; sie hätten nicht vermuthet, daß sie so wenig Respect bey den Ständen haben, und die seithero geschene unterschiedliche Erinnerungen, so wenig beachtet werden sollten; sie müsten nun sehen, daß ihre Allirten dessen alleine zu entgelten, und um deswillen von solchen allgemeinen Reichs-Consultationen ausgeschlossen werden wollten, weil sie mit der Crone Frankreich conföderiret wären: welches aber deroeselden zum höchsten Schimpff gereichete, und könnten sie es derowegen solchergestalt nicht hingehen lassen, sondern müsten sich, wann man darauf verharren wollte, eines andern resolviren: Sie wollten aber des folgenden Tages selbst zu dem Bischoff von Osnabrück kommen, welcher dahero belieben möchte, noch mehr andere Deputatos, welche am mehresten

solche Exclusion verfechteten, zu sich zu erfordern, denen sie die Franzosen ihre wohlgegründete Präteniones, umständlich vortragen und sie deren begreiflich machen wollten.

Der Bischoff von Osnabrück ertheilte dem Französischen Secretario sofort diesen Bescheid hierauf: Es hätten die Französische Plenipotentiarii keine Ursach, in diesem Punct sich zu beschwehren: sie würden von selbst noch wohl wissen, wie er, der Bischoff und der Chur-Bayerische Gesandte, ihnen solche Rationes und Fundamenta vorgehalten, darauf sie im geringsten nichts zu antworten gewußt hätten. Diß Orts könnte man von der einmahl gefassten Resolution nicht abweichen, es gehe auch, wie es wolle, müssen man also von den Principalen instruiret sey. Er selbst hätte die Franzosen gebeten und ersuchet, keinen point d'honneur darans zu machen, weil sie dazu kein Fundament hätten: würde es aber geschehen, so müsten Ihre Kayserliche Majestät, nebst Churfürsten und Stände, dergleichen auch thun, wozu sie Ursach genug hätten. Nachdem aber der Französische Secretarius erwehnte, daß er keinen Befehl habe, sich in Disputat einzulassen; so wurde er damit dimitiret.

Des Bi-
schoffe von
Osnabrück
darauf er-
theilte Ant-
wort.

§. X.

Volmars
Meynung
hierüber.

Weil nun der Bischoff von Osnabrück, des Kayserlichen Gesandten Volmars Gutachten und Meynung hierüber verlangete; so explicirte sich dieser in folgenden Terminis: Es wäre diß Orts kein anders Remedium, als a Constantia & Consiliorum conjunctione, herzunehmen. Man habe Jura Divina, Natura, Gentium & omnium Politicorum actuum Usus & Mores für sich; contra manifestam æquitatem, honestatem & justiciam sollte man sich nicht treiben lassen; Er hielte nicht nöthig, daß der Bischoff sich mit den Franzosen in weitem Disputat einlassen, sondern vielmehr ihnen rund anzeigen sollte, es wäre ihnen bereits alles ad nauseam remon-

striret worden, wann sie Frieden machen wollten, so müsten sie mit dergleichen ungerimten und wider den Statum Publicum des Reichs, lauffenden Dingen, nicht aufgezoogen kommen; dieses gehe nicht nur einen Stand alleine an, sondern betreffe alle Churfürsten und Stände des Reichs, welche schon wissen würden, auf was Art und Weise zu deliberiren sey; und stünde nicht bey denen Franzosen, einen Modum darunter vorzuschreiben. Man würde künfftig die Fundamenta aufsetzen, folgendes durch die Kayserliche Gesandten, mit Abordnung einer Deputation ex utroque Collegio, an die Mediatore bringe; wosferne die Franzosen mit solchen unbefugten Einwendungen die

die

1645.
Sept.

die Tractaten verzögern, oder, wie es das Ansehen habe, gar zerschlagen wollten; so würde man Ursache haben, ihren Unfug und böse Begierlichkeit allen Frieden zu

verföhren, durch ein öffentlich Scriptum dermassen der Welt vor Augen zu legen, daß solches alles vor männiglich erkannt werden solle.

1645.
Sept.

§. XI.

Der Frankosen Protestation wider die exclusion der Hessen-Cassel, und anderer ihrer Confer. decirten.

Des folgenden Dienstags, den 26. Septembris, fanden sich alle 3. Französische Gesandten, bey den Mediatoren und hernach bey dem Bischoff von Dñabrück ein, und brachten an beyden Orten ihre Protestationes und Contradictiones wider die Exclusion der Hessen-Casselschen Deputirten, und anderer ihrer Confederatorum, weitläufftig vor, mit Vermelden, daß solche Ausschließung, ihrem König und der ganzen Crone Franckreich zur disreputation gereiche, weil selbige daher lediglich rühre, daß die Landgräfin von Hessen-Cassel, mit Franckreich in Confederation stünde: derowegen sie solches

nimmermehr also hingehen lassen würden noch könnten; die Landgräfin müste endlich ihre Deputatos wieder zurück beruffen, wann sie sähe, daß man sie nicht ad Confilia Statuum admittiren wollte: folgendß würden sie, die Frankosen, eine gleichmäßige Resolution ergreifen müssen: Man habe doch das Exempel von dem Passauischen Vertrag, allwo diejenigen Stände, welche noch in Waffen gegen den Kayser gestanden wären, dennoch ad Consultationes istius Pacificationis, wären zugelassen worden, daher in allerwege billig sey, daß man jeso ein gleiches observire.

§. XII.

Mediatores conferiren daraus mit den Kayf. Gesandten.

Über diesen Punctum *admissionis* conferirten nun die Mediatores, mit den Kayserlichen Gesandten zu Münster verschiedene mahlen, und obwohl diese anfänglich absolute auf der Exclusion bestunden, die Mediatores selbst auch bekamten, daß ihre Fundamenta stärker als der Frankosen ihre, wären; so gaben sie jedoch endlich so weit nach, daß ein temperament möchte vorgeschlagen werden, weil die Mediatores gar zu deutlich an den Frankosen bemercket hatten, daß diese ehender die vöilige Tractaten rumpiren, als von solchem Punct abstehen würden. Es schlug demnach der Venetianische Orator ein zweyfaches temperament vor: 1) Es sollten die Mediatores den Frankosen vorstellen, sie hätten doch aus den Kayserlichen Resolutionibus zu ersehen, daß Ihro Kayserliche Majestät erberdig wären, die hievor mit der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel getroffene absonderliche Pacification zu ratificiren; wann sie nun selbige annehmen und sich dazu verpflichten wolle; so hätte die Sache ihre Richtigkeit, und könnten sodann ihre Deputirte, den Reichs-Consultationen ungehindert beywohnen. Sollten demnach sie, die Frankosen, die Land-Gräfin

davon nicht abhalten, sondern zu deren acceptation vielmehr disponiren. Wo aber dieser Vorschlag bedenklich wäre, sollte man 2) ihnen, Mediatoren, anheim geben, vor sich, und unvermerckt der Kayserlichen Gesandten, an die Frankosen zu setzen, und ihnen vorzuhalten, weil sie doch so stark vor die Hessen-Casselsche, gleich wie die Schweden vor die Magdeburgische Deputatos und deren Admission, laborirten, daher die Catholische Stände besorget wären, daß was den Frankosen vor die Hessischen verwilligt würde, den Schweden hernach vor die Magdeburgischen würde zugestanden werden müssen, so sollten sie, die Frankosen, sich vorhero erklären, im Fall wegen derer Hessen einig temperament von den Kayserlichen und Catholischen angenommen werden sollte, ob sie hingegen und vor allen Dingen bey den Schweden vorbauen wollten, daß die Magdeburgischen Deputati ausgeschlossen verblieben: auf welchen Fall, zu Salvirung der vermeynten Reputation der Cronen, die Hessischen Deputati, auf ein oder zweymahl im Rath, doch zu lauter general- und unprajudicirlichen Sachen, admittiret werden sollten: dann, soviel die Magdeburgi-

Dq 99